

Protokoll

Gegenstand der Beschlußfassung

Singensackverwaltung und
Angelegenheit des
Anton Huber von
Arding

aufgenommen am

31. August 1897

Zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung in
nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der
auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen Aus-
schußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung —
resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen 7 Ausschuß-
mitglieder, außerordentliche Mitglieder, so daß
die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehen-
der Beratung wurde mit 7 gegen — Stimmen
beschlossen:

Gegenwärtig
der Bürgermeister *Th. Guck*
die unterzeichneten Ausschußmitglieder
der Protokollführer *Eller Strauß*

- Es sei dem Geflüßhaller Anton Huber
das Gemeindef. Singensack in der Ge-
meinde Glum unter Ausscheidung des
Singensack zu verkaufen.*
- I. Gut Geflüßhaller ein Gem. d. L. u.
gemeindef. Singensack von 30 St. an die Gemeinde.
Es sei Glum zu befragen ob sie sich der
Ausfertigung des Singensackbescheides
widersetzen.*
- II. Fall gegenwärtiger Beschluß nach
erfolgter Begehrung der in Giffert fest-
gesetzten Gebote die Kaufkraft erlangen.*
- III. Gut Geflüßhaller die auf gegenwärtige
Darstellungen vorstehenden Gebote
zu befragen.*
- Es sei gegen die Ausfertigung eines Bescheides
über die Begehrung des Gemeindef. Singensack
zu dem Zweck seiner Angelegenheit mit der
heutigen Giffert Bescheide eine Lage*

an folgender ein fupplifchen
Zine des Ort. 36 Art. i Ziff. 1-7
des Gefezes vom 21. 4. 84 über
10. 4. 88
Gewalt, Verapfelung und Auf-
wacht nicht geltend zu machen.

Von Vizepräsident
Minister Kriegsminister.

Kriegsminister

Exzellenz

Kriegsminister.

Gerichtswesen

Gen. J. G. G. G.

zur Bestätigung unterzeichnen

(Unterschrift der sämtlichen
Anwesenden.)

Protokollführer:

A. Kraus